

# VERORDNUNG ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR

## VORSCHLÄGE FÜR EINE EFFEKTIVE NATIONALE UMSETZUNG

---

Positionspapier ÖKOBÜRO, April 2025

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

### Hintergrund

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur<sup>1</sup> leistet einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag für die Erholung der biologischen Vielfalt und **Widerstandsfähigkeit der Natur**. Die biologische Vielfalt und die von ihr erbrachten Ökosystemleistungen tragen wesentlich zur Eindämmung der Klimakrise und zur Anpassung an diese bei. Die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist daher entscheidend für die Auseinandersetzung mit dem Klimawandel und dessen Folgen.

Die Verordnung verpflichtet auch Österreich als Mitgliedstaat der EU zur Ergreifung von Wiederherstellungsmaßnahmen, um die in der Verordnung ausgewiesenen Lebensraumtypen in einen zumindest guten Zustand zu versetzen. Gleichzeitig verankert sie ein Verschlechterungsverbot für jene Flächen innerhalb als auch außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten, die sich bereits in einem guten Zustand befinden. Bis zum 1.9.2026 muss jeder Mitgliedstaat einen nationalen Wiederherstellungsplan entwerfen und der Europäischen Kommission vorlegen. In dem Plan sind die wiederherzustellenden Gebiete zu quantifizieren und die geplanten und ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der in der Verordnung festgelegten Ziele zu beschreiben.

Die Ziele der Verordnung sind in den Artikeln 4-13 genau festgelegt und verpflichten die Mitgliedstaaten dazu umfassende Maßnahmen zu ihrer Erreichung zu setzen. Bei der Wahl der Maßnahmen und somit der Art und Weise, wie die Ziele erreicht werden sollen, kommt den Mitgliedstaaten jedoch ein weiter Ermessensspielraum zu. Jeder Mitgliedstaat ist zur Durchsetzung der in dem Wiederherstellungsplan beschriebenen Maßnahmen selbst verantwortlich.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur

## Lösungen für eine effektive nationale Umsetzung

### 1. Geregelt Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

Die **Einhaltung der Wiederherstellungsverordnung ist eine gesamtstaatliche Verpflichtung**, der Bund und Länder gemeinsam gerecht werden müssen. Die Verpflichtungen der Verordnung tangieren national sowohl Bundes- als auch Landeskompetenzen. Bund und Länder sind damit gleichermaßen verpflichtet jene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Verordnung und Zielerreichung erforderlich sind.

Die Erstellung des Wiederherstellungsplans nimmt der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen zur Vertretung Österreichs gegenüber der EU vor. Zur Erstellung des Plans ist er aber auf die Mitwirkung der Länder angewiesen. Diese haben ihn dabei aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Durchführung von Unionsrechtsakten in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist wesentlich, um die Verpflichtungen der Verordnung zu erfüllen und ein Vertragsverletzungsverfahren zu verhindern. Es braucht eine klare Regelung dieser Zusammenarbeit um sicherzustellen, dass die erforderlichen naturschutzfachlichen Daten gesammelt, verwertet und an die Europäische Union berichtet werden können.

Ein Weg zur Regelung einer effektiven Zusammenarbeit ist der Abschluss einer Art 15a B-VG-Vereinbarung. Für diese braucht es die Zustimmung aller Länder, was das Zustandekommen dieser Vereinbarung zu einer Herausforderung macht. Die gesamtstaatliche Verpflichtung zeigt jedoch, dass **sowohl Bund als auch Länder in der Verantwortung stehen**, eine effektive Zusammenarbeit zu ermöglichen.

### 2. Effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Erstellung des Wiederherstellungsplans

Die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur weist wesentliche Umweltrelevanz auf und verweist so auch in ihren Erläuterungen auf das Übereinkommen von Aarhus, das den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren sowie den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten festschreibt.

Nach Art 14 Abs 20 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die **Öffentlichkeit bei der Erstellung des Wiederherstellungsplans frühzeitig und wirksam beteiligt** wird. Diese Verpflichtung ist an den Erfordernissen der Aarhus-Konvention zu messen, weshalb die Beteiligung zu einem so frühen Zeitpunkt erfolgen muss, dass noch alle Optionen offen sind. Außerdem sind die Beiträge der Öffentlichkeit ernsthaft zu berücksichtigen.

Die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit hat viele Vorteile für die Erstellung des Wiederherstellungsplans. Unter anderem erfordert die Erstellung des Plans umfassendes naturschutzfachliches Wissen. Viel von diesem Wissen liegt bei relevanten Teilen der Öffentlichkeit (zB anerkannte Umweltorganisationen) und kann durch deren effektive Beteiligung zur Umsetzung der Verordnungsverpflichtungen beitragen.

### **3. Rechtsverbindlichkeit des Wiederherstellungsplans**

Österreich ist als Mitgliedstaat selbst für die Durchsetzung der in dem Wiederherstellungsplan beschriebenen Maßnahmen verantwortlich. Die nationale Durchsetzung und Einhaltung der im Plan dargestellten Maßnahmen ist notwendig, um den Verpflichtungen der Wiederherstellungsverordnung zu entsprechen. Die Erlassung des Plans als rechtsverbindlicher Akt (zB in Form einer Verordnung) ermöglicht seine rechtliche Durchsetzung und damit die Kontrolle der Einhaltung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen.

Die Rechtsverbindlichkeit des Wiederherstellungsplans ist auch erforderlich, um den **Plan national überprüfbar zu machen**. Der Plan muss den Vorgaben der Wiederherstellungsverordnung entsprechen. Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention gibt der Öffentlichkeit auch das Recht Verordnungen, Pläne und Programme im Umweltbereich gerichtlich überprüfen zu lassen. Für den Fall, dass der Wiederherstellungsplan den Anforderungen der Verordnung nicht entspricht, muss daher die rechtliche Überprüfbarkeit des Plans gesichert sein. Um das zu ermöglichen, braucht der Plan Rechtsverbindlichkeit.

### **4. Wichtige legislative Änderungen ehest bald**

Die Wiederherstellungsverordnung lässt den Mitgliedstaaten weiten Ermessensspielraum dahingehend, welche Maßnahmen sie setzen, um den Verpflichtungen gerecht zu werden. Beispiele für Maßnahmen, um den Wiederherstellungsverpflichtungen zu entsprechen, sind etwa die Verankerung strengerer Interessenabwägungen oder die Ausdehnung von Schutzgebieten.

Die Verordnung verankert ein Verschlechterungsverbot für wiederhergestellte Flächen als auch für Flächen, die sich bereits bisher in einem guten Zustand befinden. Dieses Verbot gilt auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Bei der Umsetzung von Vorhaben in und außerhalb von Natura-2000 Gebieten braucht es daher eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Wiederherstellungszielen und dem Verschlechterungsverbot. Diese Prüfung muss für den Bereich außerhalb von Natura-2000 Gebieten neu geschaffen werden. Bei bereits gesetzlich bestehenden Interessenabwägungen muss das Interesse der Nichtverschlechterung ergänzt werden. Dies erfordert unter anderem Änderungen der Naturschutzgesetze der Länder.

Die notwendigen legislative Änderungen müssen so bald wie möglich erfolgen, damit den Anforderungen der Verordnung entsprochen werden kann.

## **Kontakt**

### **ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung**

Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346